

Programmrichtlinien

1. Mission von Kanal K

Kanal K ist ein gemeinnütziges unabhängiges Mitmachradio, das ein vielfältiges Programm veranstaltet und sich von den kommerziellen Anbietenden unterscheidet.

2. Programmauftrag

Kanal K erfüllt einen Leistungsauftrag, der bis 31. Dezember 2034 gültig ist. Der Programmauftrag nach Artikel 5 der Konzession lautet:

¹ Die Konzessionärin trägt mit ihrem Programmangebot zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in ihrem Versorgungsgebiet bei.

² Sie veranstaltet ein Programm, das sich thematisch, kulturell und musikalisch von den Programmen anderer im Versorgungsgebiet tätiger Radioveranstalter unterscheidet.

³ Ihr Programmangebot zeichnet sich insbesondere durch lokale, partizipative und integrative Programminhalte aus.

⁴ Sie leistet ihren Beitrag zur Bildung, kulturellen Entfaltung sowie zur Meinungsbildung und Unterhaltung, insbesondere durch die Entwicklung lokaler, partizipativer und integrativer Angebote.

3. Publizistische Grundhaltung

Kanal K bekennt sich zu einer freien, unabhängigen und kritischen Berichterstattung, die im Versorgungsgebiet Transparenz und Öffentlichkeit herstellt. Sämtliche redaktionellen Tätigkeiten sind parteilich, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig. Die Programmschaffenden trennen strikt zwischen ihrer redaktionellen Tätigkeit und wirtschaftlichen Aktivitäten.

4. Sendungsinhalt

Gemäss dem Leistungsauftrag will Kanal K den Hörer*innen eine inhaltliche Ergänzung zu den bestehenden Medien bieten.

Die lokale und regionale Information hat Vorrang. Nationale und internationale Information wird nach Möglichkeit in lokale und regionale Bezüge gestellt.

Bei Musiksendungen werden unabhängige Labels sowie Nischen-Musiksparten bevorzugt.

Kanal K versteht sich als inklusives, diverses und verbindendes Medium und duldet keine sexistischen, rassistischen, ableistischen, gewaltverharmlosenden oder anderen diskriminierenden Beiträge. Die Sendungsmacher*innen haben die [Menschenrechte](#) und -würde zu achten.

Die Sendungsmacher*innen haben Meinungsfreiheit und ihre Meinung muss sich nicht mit der Meinung der Organisation Kanal K oder den anderen Sendungsmachenden decken.

Die Sendungsmacher*innen orientieren sich an der «[Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten](#)» (Journalistenkodex des Schweizer Presserats).

5. Sendungsform

Die Formgebung der Sendungen richtet sich nach professionellen Radiostandards, z.B. beginnen sie mit einem einheitlichen Audiolayout, enthalten eine An- und Abmoderation und über die Sendung verteilt Hörer*innenorientierung.

Hörer*innen werden als reife Mediennutzer*innen behandelt.

Das Experimentieren mit medienspezifischen Elementen und die Entwicklung eigener Formate und Radioformen ist erwünscht.

6. Verstöße gegen die Programmrichtlinien

Bei Verstößen gegen die Programmrichtlinien versucht die Programmleitung diese selbständig zu regeln. Bei massiven Verstößen wird der Vorstand Verein IG informiert, wobei die Programmleitung diesem geeignete Massnahmen vorschlägt.

7. Massnahmen im Hinblick auf Krisen- und Katastrophensituationen

Um das Radioprogramm auch in Krisensituationen wie z.B. einer Pandemie oder Stromkrise aufrechtzuerhalten, ergreift Kanal K im Rahmen seiner eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten organisatorische und technische Massnahmen. Der Leistungsauftrag ist so weit als möglich zu erfüllen. Um z.B. bei einer Ausgangssperre nur wenige bis keine Sendungsausfälle zu haben, werden die Sendungsmachenden per Mail oder Telefon informiert, dass sie ihre Sendungen von zuhause aus vorproduzieren können. Für diese Produktion werden sie entsprechend instruiert und ggf. werden per Post Aufnahmegeräte zugeschickt. Die Abnahmeprozesse finden per Mail/Telefon statt.

8. Organisation von Kanal K

Die Organisation von Kanal K und die Kompetenzen der einzelnen Organe sind in der [Geschäftsordnung](#) festgehalten.

Die Programmrichtlinien werden vom Vorstand Verein IG auf Vorschlag der Programmleitung erlassen.

Bestehen zwischen den einzelnen Organen unvereinbare Differenzen, schlichtet der Verwaltungsrat.

9. Finanzielle Verantwortung

Die finanziellen Folgen, die sich aus der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines*r Sendungsmacher*in für eine bestimmte Veröffentlichung ergeben, nimmt Kanal K auf sich, sofern der*die für die Veröffentlichung Verantwortliche weder vorsätzlich noch grobfahrlässig die Sorgfaltspflicht verletzt hat.

10. Schlussbestimmung

Die Programmrichtlinien wurden vom Vorstand Verein IG Regionalradio am 26. Januar 2022 genehmigt und in Kraft gesetzt.